

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

15. Januar 2018

Nr. 1

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO) 1

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 2

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen 2

1. Änderungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenem Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 4

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel 4

Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes in der Gemeinde Bienenbüttel 4

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ab 1.1.2018 5

Werttabelle zu Tarif-Nr. 19 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bienenbüttel 8

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Eimke 8

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emmendorf 8

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Gerdau 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2018 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2018 10

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosche 11

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB Audit GmbH, Essener Str. 1, 30173 Hannover hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Am 30. Juni 2017 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 20.617.342,65 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.353.905,86 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 50.344,00 € in die der Deponienachsorge dienenden zweckgebunden Rücklage eingestellt, der restliche Betrag in Höhe von 1.303.561,86 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsicht-

nahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

Goerge
Betriebsleiter

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Vom 19. Dezember 2017

Artikel 1 Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Die Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/2000 vom 15. Juli 2000), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6 - Beförderungsentgelte

- (1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 3,50 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 50,0 Metern oder für bis zu 14,4 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,5 km/h.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft, jedoch frühestens am 1. Februar 2018.

Uelzen, den 19. Dezember 2017

gez.
Dr. Blume
(Landrat)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung

Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „Kurzentrum“ (7. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 21. September 2017 den Bebauungsplan „Kurzentrum“ (7. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

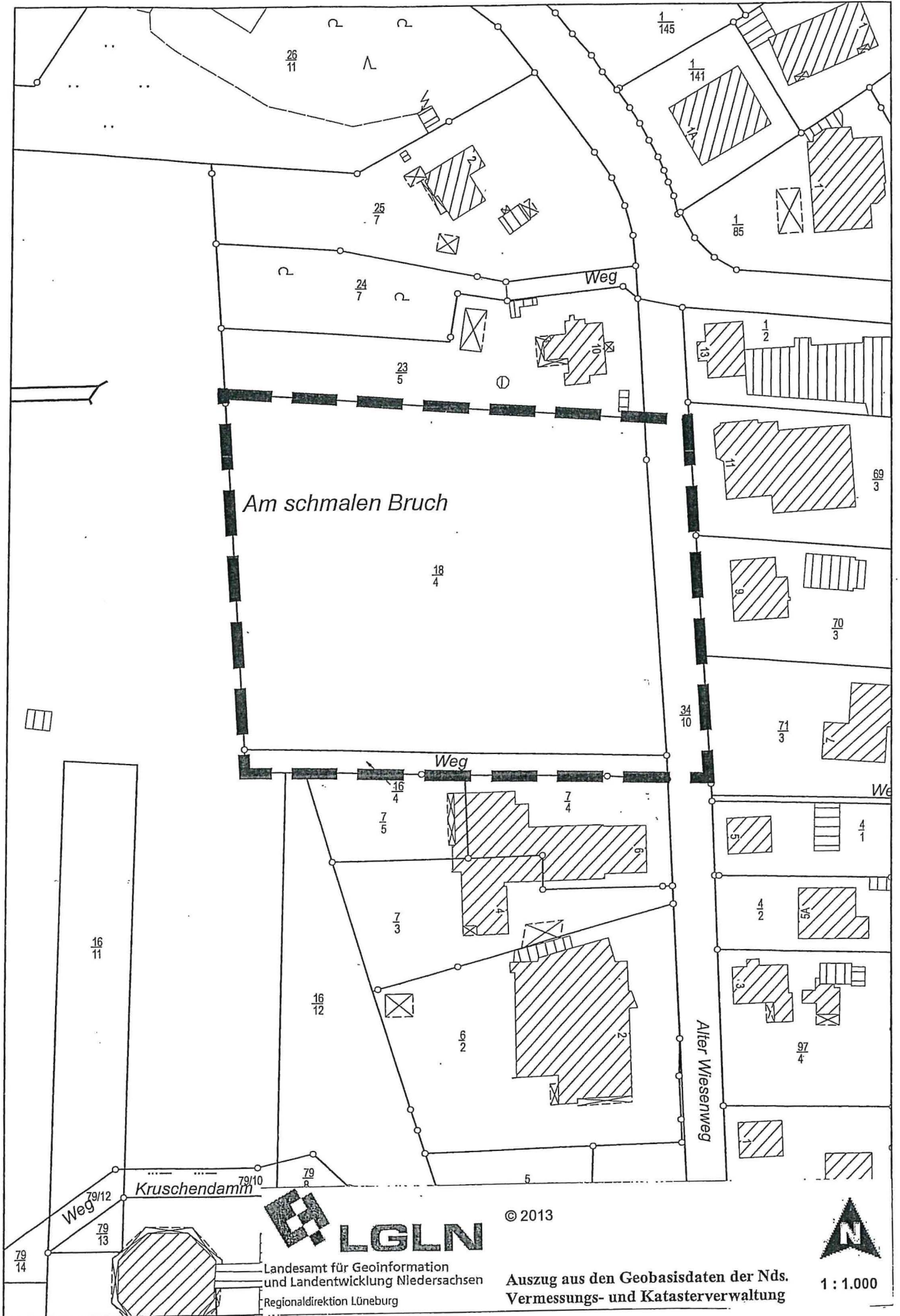
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 2. Januar 2018

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor- Kammer



Am schmalen Bruch

18/4

16/11

16/12

7/3

7/5

16/4

7/4

34/10

71/3

4/1

4/2

5A

3

97/4

5

Kruschendam

Weg

Weg

Weg

Alter Wiesenweg



© 2013

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg

Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



1 : 1.000

1. Änderungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenem Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 6. Juni 2013 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bienenbüttel, den 19. Dezember 2017

*Der Bürgermeister
(Dr. Franke)*

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22. Juni 2017 wird wie

folgt geändert: Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „140,00 Euro“ in „120,00 Euro“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bienenbüttel, den 19. Dezember 2017

*Der Bürgermeister
(Dr. Franke)*

Siegel

Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes in der Gemeinde Bienenbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1988 (Nds. GVBl. S. 137), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 19. September 2017 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule Bienenbüttel umfasst das Gebiet der Gemeinde Bienenbüttel.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bienenbüttel, den 27. November 2017

*gez. Dr. Franke
Bürgermeister*

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ab 1.1.2018

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
1	Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)	
1.1	Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A4	0,30 – 1,00
1.1.2	Kopien bis Format DIN A3	0,50 – 1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	7,00
2.2.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften der Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	7,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,50 – 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach §72 Abs 1 NBauO- soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	6,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dienstpositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Je angefangene halbe Stunde 17,00 – 27,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stammbezirksverzeichnissen und dgl.)	siehe Tarif-Nr. 1
4.1	für jede angefangene Seite	siehe Tarif-Nr. 1
4.2	jedoch mindestens	siehe Tarif-Nr. 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	17,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	27,50

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
8.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	27,50
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00
8.3	Ausfertigungen von Genehmigungen u. ä.	
8.3.1	Ausfertigungen von Stillhalteerklärungen	27,50
8.3.2	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	27,50
8.3.3	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	27,50
8.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr.8.1 bis 8.3 fallen	27,50 – 50,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	110,00
9	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
9.1	Zweitausfertigungen von Zeugnissen	3,00 – 100,00
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	6,00
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
12	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,60 mindestens 10,00
14	Erschließungsbescheinigungen	
	Je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
15	Überwachung von Arbeiten, die auf die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
15.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 – 27,50
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 – 27,50
17	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
17.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 €	35,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00 €	8,00

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
	höchstens aber	2.000,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	8,00
	mindestens	33,00
	höchstens	2.000,00
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	33,00 – 330,00
17.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	22,00
17.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	33,00 – 330,00
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangenen Tag	7,00
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten	
	je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu 18.1 erhoben werde.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	Für jeden Tag	7,00
18.3.2	Für eine Woche	22,00
18.3.3	Für längere Zeit bis zu	55,00
	18.1 bis 18.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 € bis 500,00 € ist die Werttabelle (Anlage 2) heranzuziehen.	

Werttabelle zu Tarif-Nr. 19 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bienenbüttel

Wertstufe bis einschließlich in €	Gebühren in €
125,00	8,00
500,00	27,50
2.500,00	55,00
5.000,00	71,50
7.500,00	88,00
10.000,00	99,00
12.500,00	110,00
15.000,00	121,00
25.000,00	165,00
37.500,00	209,00
50.000,00	247,50

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden.
Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 44,00 € zu berechnen

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 21. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	804.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	804.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	831.500 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	915.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.500 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	769.500 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	75.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	146.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 126.000 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 EUR als unerheblich.

Eimke, den 21. November 2017

Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2018) am 22. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emmendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 folgende Entschädigungssatzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emmendorf beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten zur Abgeltung Ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 35,00 €
- (2) Ein Sitzungsgeld für Ratsmitglieder wird nicht gewährt. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder:

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gern. §71 Abs. 7 und 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. In diesem Sitzungsgeld ist auch eine Entschädigung für den Aufwand erhalten, der sich aus den Mehrkosten für die Nutzung des Ratsinformationssystems ergeben (z. B. Drucker, Papier, eigener Computer).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister, Ausschussvorsitzende und die Beigeordneten für die Wahrnehmung Ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) Ratsvorsitzenden und Bürgermeister	500,00 Euro
b) 1. stellv. Ratsvorsitzenden u. Vertreter des Bürgermeisters	140,00 Euro
c) 2. stellv. Ratsvorsitzenden u. Vertreter des Bürgermeisters	90,00 Euro
d) Beigeordnete	35,00 Euro

 Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweilige Höchstsatz gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraums. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellv. Bürgermeister und Beigeordneten gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gern. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen erhalten:
 - a) Der Ratsvorsitzende und Bürgermeister 85,00 Euro
 Die Vorschrift des §3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Fahrtkosten durch Dienstfahrten außerhalb des Landkreises Uelzen werden mit 0,30 Euro je nachgewiesenem Kilometer ersetzt.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt
- (3) Die Erstattung wird für unselbstständig und selbstständig Tätige auf einen Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und einer maximalen Stundenzahl von 3 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder erhalten einen Nachteilsausgleich, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zurnutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.
- (2) Der entstandene Nachteil muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und einer maximalen Stundenzahl von 2 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 7

Kosten der Kinderbetreuung

- (1) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre werden erstattet. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde und eine maximale Stundenzahl von 2 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 8

Kürzung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ruht das Mandat, wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

§ 9

lokrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 10. August 2001 außer Kraft

Emmendorf, den 20. Juli 2017

GEMEINDE EMMENDORF

U. Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.652.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.652.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.599.600 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	1.563.300 EUR
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.599.600 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.446.000 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	104.700 EUR

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 266.600 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 EUR als unerheblich.

Gerdau, den 30. November 2017

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2018) am 27. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 28. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.055.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.002.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	970.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	879.000,00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	970.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	100.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.500,00 €
---	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 161.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 410 v.H.

Oetzen, den 29. November 2017

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 15. Januar 2018 bis zum 23. Januar 2018 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 29. Dezember 2017

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 16. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	293.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	268.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	285.400,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	252.300,00 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	252.300,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
-------------------------	----------

Rätzlingen, den 17. November 2017

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 15. Januar 2018 bis zum 23. Januar 2018 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 29. Dezember 2017

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosche

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 2. November 2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt,
 - c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.600 Euro übersteigt,
 - e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rosche, den 11. Dezember 2017

GEMEINDE ROSCHE

(Musik)
Gemeindedirektor

